

Satzung des Ludwig von Mises Institut Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Ludwig von Mises Institut Deutschland e.V.
- (2) Er hat den Sitz in München
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Volkswirtschaft sowie der Volksbildung durch die Vertiefung und Verbreitung der von Ludwig von Mises mitbegründeten Lehren der sogenannten Österreichischen Schule der Nationalökonomie und verwandter Denkschulen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Symposien und Forschungsprojekten, Vergabe von Forschungsaufträgen und Veröffentlichung der Ergebnisse, Unterstützung bei der Verbreitung wissenschaftlicher Beiträge und Schriften, Herausgabe von wissenschaftlichen Schriften und Sachbüchern, Erstellen und Unterstützung beim Erstellen von Schrift-, Bild- und Tonmaterial zu Informations- und Lehrzwecken einschließlich Übersetzungen aus und Übersetzungen in anderen Sprachen, Verleihung von Preisen für wissenschaftliche oder andere besondere Verdienste um die Österreichische Schule der Nationalökonomie nach veröffentlichten Vergaberichtlinien des Vereins.
- (4) Der Verein darf sich zur Erfüllung des Vereinszwecks an Gesellschaften und gemeinschaftlichen Projekten beteiligen. Er darf Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Es gibt fördernde Mitglieder, stimmberechtigte Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes neue Mitglied wird zunächst förderndes Mitglied ohne Stimmrecht. Auf Antrag des Mitglieds entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuss einsetzen, der auch unterjährig über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet. Die Aufnahme in den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person mit deren Zustimmung eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds richten sich, sofern es Mitglied ist, nach seiner Mitgliedsstellung. Ist das Ehrenmitglied nicht Mitglied des Vereins, so hat es die Pflichten und die Rechte, die ihm die Mitgliederversammlung verleiht. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder bedarf, aberkannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem

Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gehört das Mitglied zum Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, so ist das Mitglied dabei selbst auch stimmberechtigt. Die Ausschließung wird wirksam, sofern die Frist zur Anrufung der Mitgliederversammlung ohne Anrufung verstrichen ist oder mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von den stimmberechtigten Mitgliedern keinen Beitrag. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine Beitragspflicht begründen oder wieder beenden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die einmal festgelegte Beitragshöhe gilt bis zur Abänderung fort.
- (2) Fördernde Mitglieder geben bei Eintritt den von ihnen zu zahlende Beitrag nach ihrer eigenen Wahl an. Sie können den zukünftigen Beitrag durch einfache Erklärung verändern. Die Überweisung eines geringeren oder höheren Betrages gilt als Änderungserklärung. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder festsetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit zusätzliche Vorstände berufen. Jeder Vorstand muss Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied ernannt, so vertritt es den Verein alleine.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl des Vorstandes entscheidet, gewählt. Der Zeitraum soll 18 Monate nicht überschreiten. Die Wahlperiode endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl des Vorstands entscheidet. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandes bei der Wahl auf bis zu 3 Wahlperioden verlängern. Findet sich bei der Wahl kein Mitglied, das bereit ist, das Amt zu übernehmen, oder findet kein Wahlvorschlag die notwendige Mehrheit, so bleibt der amtierende Präsident im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Ist nur ein Vorstandsmitglied gewählt oder noch im Amt, so ist es gleichzeitig der Präsident. Sofern mehrere Vorstände gewählt werden, wird der Präsident, der die Funktion des Vorstandsvorsitzenden innehat, von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Jeder Vorstand kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten sein Amt jederzeit niederlegen. Unmittelbar nach Zugang der Niederlegung beruft der Präsident eine Mitgliederversammlung zur Nachbesetzung ein. Der Präsident erklärt seine Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einberufung. Die Niederlegung wird mit Versendung der Erklärung oder zu einem in der Erklärung genannten späteren Termin wirksam. Ist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Niederlegung des Präsidenten kein neuer Präsident gewählt, so ist das älteste Vorstandsmitglied, das zur Übernahme bereit ist, bis zur Neuwahl Präsident.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung abberufen, wobei bei der Abstimmung ein betroffenes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes selbst stimmberechtigt ist.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für

seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dies ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Leitung übernimmt der Präsident und in seiner Abwesenheit das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend so gilt die Ladung als ordnungsgemäß, sofern kein Vorstandsmitglied ausdrücklich in der Sitzung widerspricht.
- (10) Beschlüsse und Sitzungen des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per e-mail erklären. Die Zustimmung zu einem Antrag gilt als Zustimmung zum Verfahren. Schriftlich, fernmündlich oder per e-mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Ist der Präsident bei Stimmgleichheit nicht anwesend, so gilt der Beschluss als abgelehnt. Liegen mehrere, sich ganz oder teilweise ausschließende oder beschränkende Anträge vor, so bestimmt der Leiter der Versammlung die Reihenfolge der Abstimmung. Ist ein nach Meinung des Leiters weitergehender Antrag angenommen, so findet eine Abstimmung über weniger weitgehende Anträge nicht mehr statt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit einmal jährlich vom Präsidenten oder einem stimmberechtigten Mitglied einzuberufen. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident nicht anwesend, so übernimmt die Leitung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so übernimmt die Leitung das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied. Der Leiter bestimmt auch alle Formalien, insbesondere das

Abstimmungsprozedere. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zu laden. Jeder Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, zu der nur die stimmberechtigten Mitglieder geladen werden. Nehmen alle stimmberechtigten Mitglieder an einer derartigen Mitgliederversammlung teil, so kann die Ladungsfrist entfallen. Mitgliederversammlungen können nach Wahl des Vorstandes auch virtuell, unterstützt durch technische Mittel wie zum Beispiel dem Internet abgehalten werden, solange es jedem stimmberechtigten Mitglied entweder durch tatsächliche Anwesenheit oder in anderer Weise möglich ist, seine Stimme abzugeben, und alle Mitglieder grundsätzlich die Möglichkeit haben, der Versammlung zu folgen. Technische Probleme, die nicht durch den Verein verschuldet sind, hindern die Wirksamkeit und Ordnungsgemäßheit der Versammlung nicht, solange dadurch die Stimmabgabe durch stimmberechtigte Mitglieder nicht verhindert wird. Das Rederecht für nicht stimmberechtigte Mitglieder kann beschränkt werden, solange eine andere Möglichkeit, wie beispielsweise eine Einsendung von Beiträgen zum Beispiel per e-mail oder ein blog, zur Teilnahme vorgesehen ist. Eingereichte Beiträge können durch Veröffentlichung zum Beispiel im Internet allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Einer Verlesung bedarf es nicht.

- (2) Versammlungsort ist München. Die Mitgliederversammlung kann für zukünftige Versammlungen einen anderen Ort bestimmen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Präsident oder der Vorstand wegen der Bedeutung der Angelegenheit dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4a) Erklärt sich ein Mitglied bereit, auf schriftliche Zustellungen insoweit zu verzichten, als ihm die entsprechenden Erklärungen, Mitteilungen oder Ladungen (zusammen „Mitteilungen“) in anderer Form, wie zum Beispiel per e-mail, zur Verfügung gestellt werden, so ist eine schriftlich Zusendung der Mitteilungen nicht mehr erforderlich. Der Versuch, die jeweilige Mitteilung an die letzte, dem Verein bekannt gemachte

Zustelladresse, wie zum Beispiel e-mail-Adresse, zuzustellen, gilt als erfolgreiche Zustellung der Mitteilung.

- (5) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 1 Woche ab Zugang der Einladung die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Punkte beantragen. Ist dies der Fall, so ist die insoweit ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.
- (6) Mitgliederversammlungen können auch schriftlich, fernmündlich oder per e-mail abgehalten werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per e-mail erklären. Die Zustimmung zu einem Antrag gilt als Zustimmung zum Verfahren. Schriftlich, fernmündlich oder per e-mail gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzuleiten. Die Zuleitung per e-mail genügt. Der Präsident kann die Durchführung der Versammlung an eine andere Person übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere das Jahresbudget und die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer schriftlich vorzulegen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ihr zukünftig weitere Informationen turnusgemäß vorzulegen sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann einen aus Vereinsmitgliedern bestehenden Vorstandsausschuss einrichten und beschließen, welche Informationen den Mitgliedern des Ausschusses in welchem Turnus vorzulegen sind. Wird ein Vorstandsausschuss eingerichtet, so legt die Mitgliederversammlung eine Ausschussordnung und einen Ausschussvorsitzenden fest. Der Ausschussvorsitzende berichtet über die Ausschussarbeit auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Anstelle der zwei Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung auch die Prüfung des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer anordnen.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) Jahresbudget und Planung

- b) Beiträge
- c) Einstellungen in Rücklagen
- d) Aufgaben des Vereins
- e) Arbeitsverträge und deren Veränderungen
- f) Sonderzahlungen an Mitarbeiter
- g) Gehälter und sonstige Vergütungsbestandteile soweit sie nicht Bestandteil eines genehmigten Budgets sind
- h) Sonstige Verträge mit Dritten und deren Auflösung
- i) Rechtsgeschäfte mit Vereinsmitgliedern
- j) Förderungen soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des genehmigten Budgets sind
- k) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des genehmigten Budgets sind
- l) Gebührenbefreiungen
- m) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- n) Erwerb oder Veräußerung einer Beteiligung an Gesellschaften und Eintritt in oder Austritt aus Organisationen
- o) Aufnahme von Darlehen soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des genehmigten Budgets sind
- p) Veränderung der Bedingungen von Darlehen
- q) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- r) Satzungsänderungen
- s) Auflösung des Vereins
- t) Alle ungewöhnlichen Geschäfte

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Punkt von der Liste der zustimmungspflichtigen Geschäfte nehmen oder wieder darauf setzen, jeden andere Punkt für zukünftig genehmigungspflichtig erklären oder eine solche Erklärung für die Zukunft wieder zurücknehmen.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelne Entscheidungsrechte auf den Vorstandsausschuss übertragen und ihm wieder entziehen.

- (12) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird im Hinblick auf die in der Tagesordnung ausdrücklich genannten Themen als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Für jedes andere Thema ist eine Anwesenheit von mindestens 60% der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (13) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Geladene fördernde Mitglieder und geladene Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Die Gründungsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder.
- (14) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit geregelt ist.
- (15) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (16) Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe im Einzelfall oder allgemein vertreten lassen. Mehrfachstimmrechte sind zulässig. Einem Vertreter ist auch dann Zutritt zur Mitgliederversammlung zu gewähren, wenn er selbst kein Mitglied ist.

§ 9 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat gründen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er ist kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt dem Beirat eine Beiratsordnung. Diese kann Mitwirkungsrechte des Beirats bei Förderentscheidungen vorsehen.
- (3) Vereinsmitglieder können gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können zu den Mitgliederversammlungen und der Vorsitzende des Beirats sowie seine Stellvertreter zu den Sitzungen des Vorstandes als Gäste eingeladen werden. Die Beiratsordnung kann die Einladung verpflichtend machen.

§ 9a Fellowers

- (1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Personen, die sich besonders für das Institut einsetzen, den Status eines "Fellow des Ludwig von Mises Instituts Deutschland" verleihen. Die Ernennung ist keine Ehrung für vergangene Tätigkeiten oder Unterstützung, sondern soll eine aktuelle und aktive Tätigkeit oder Unterstützung deutlich machen. Der Beschluss soll den Grund für die Ernennung nennen. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten mittels Aushändigung einer Urkunde, deren Gestaltung der Vorstand festlegt. Der Fellower

hat der Ernennung zuzustimmen. Die Zustimmung wird bei widerspruchslöser Entgegennahme der Urkunde vermutet.

- (2) Die Ernennung ist zeitlich befristet. Sie kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss beliebig oft verlängert werden. Die Frist für die Ernennung und jede Verlängerung beträgt jeweils 3 Jahre. Die Ernennung endet, sofern keine Verlängerung erfolgt, ohne dass es einer Mitteilung bedarf, mit Ablauf des 40ten Monats nach dem Monat, in dem die Ernennung ausgesprochen oder die letzte Verlängerung beschlossen wurde. Mit dem Ende erlöschen alle Rechte und Pflichten des Fellowers. Unterlagen sind vom Fellower auf Anforderung zurück zu geben. Die Ernennungsurkunde darf behalten werden.
- (3) Der Fellower kann die Ernennung jederzeit durch einfachen Brief gegenüber jedem Mitglied des Vorstands zurückgeben. Die Ernennung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rückgabe zugeht. Absatz 2 gilt im Hinblick auf die Folgen der Rückgabe entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann zwei Kategorien von Fellowern festlegen, "Follower des Ludwig von Mises Instituts Deutschland" und "Senior Fellower des Ludwig von Mises Instituts Deutschland". Die Bezeichnung ist Bestandteil der Ernennung. Soll die Bezeichnung generell oder im Einzelfall geändert werden, gelten die Regelungen für eine Ernennung entsprechend. Mit der Ernennung unter neuer Bezeichnung endet die alte Ernennung. Nimmt der Vorstand diese Unterscheidung vor, so soll der "Senior Fellower" nur sehr eingeschränkt zur Anwendung kommen. Zum Senior Fellower sollen nur Personen ernannt werden, die entweder aufgrund langjähriger, weit über das normale hinausgehender aktiver Tätigkeit für das Institut, ihre besondere Verbundenheit zu den Ideen Ludwig von Mises gezeigt haben, und, die bereit sind, diesen Einsatz auch zukünftig zu bringen, oder Personen, deren Einsatz für das Institut aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft und/oder der akademischen Welt einen besonderen Stellenwert für das Institut hat.
- (5) Der Vorstand kann den Fellowern generell oder im Einzelfall das Recht einräumen, ihren Status öffentlich zu verwenden, und ihnen hierzu insbesondere Namenszug und Wappen zur Verfügung stellen. Der Vorstand kann die Verwendung generell oder im Einzelfall beschränken und/oder detaillierte Regelungen im Hinblick auf den öffentlichen Auftritt, insbesondere bei der Verwendung des Namens, des Wappens und der Farben, festlegen. Der Vorstand legt Umfang und Art einer Nennung der Fellower in den öffentlich zugänglichen Medien des Instituts fest.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Über Satzungsänderungen kann nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der zur Änderung stehende bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen zwingend verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit abstimmt. Die Vorschriften über die Ladungsvoraussetzungen nach Absatz 1 gelten entsprechend.
- (3) Mit Ablauf der nächsten auf die Satzungsänderung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gelten alle Formfehler der Satzungsänderung als geheilt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied in dieser Mitgliederversammlung widerspricht.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter zu unterzeichnen.

§ 12 Geistiges Eigentum

Kein Mitglied wird an den im Rahmen der Vereinstätigkeit gemeinsam erstellten Konzepten und/oder Arbeitsergebnissen Schutzrechte anmelden bzw. geltend machen. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Mitgliedschaft im Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss benötigt die Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zusammen spätestens mit dem Auflösungsbeschluss zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung oder Förderung der Volks- und Berufsbildung. Erfolgt keine Benennung oder findet zwar der Auflösungsbeschluss, nicht aber die Wahl der empfangenden Körperschaft die notwendige Mehrheit, so fällt das Vermögen an des Rote Kreuz.